

2316/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2452/J der Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Genossen vom 16. Mai 1997, betreffend Finanzzuweisungen der ÖBB, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 . und 3.:

Alle Gemeinden, die in den Jahren 1993 bis 1996 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 1993 eine Finanzzuweisung erhielten, haben auch um eine Finanzzuweisung nach dem FAG 1997 angesucht.

Zu 2. :

Im Bundesland Oberösterreich haben folgende Gemeinden einen Antrag auf Finanzzuweisung gestellt:

Neuhofen/Krems, Neufelden, Perg, Pregarten, Schwanenstadt, Timelkam, Andorf, Enns, Gmunden, Riedau, Freistadt, Kirchdorf/Krems, St. Wolfgang, Bad Ischl, Laakirchen, Frankenmarkt, Schärding, Neumarkt i.H., Lambach, Ried/Innkreis, Ebensee, Vöcklabruck, Weyer-Land, Braunau/Inn, Steyr, Rainbach, Attnang-Puchheim, Wels und Linz.

Zu 4. :

Die Berechnungen über die Höhe der Finanzzuweisungen an die einzelnen Gemeinden wurden Ende Mai 1997 durchgeführt. Die Überweisung erfolgte am 20. Juni 1997.

Zu 5- :

Unter der Schwellgrenze gemäß § 20 Abs. 2 FAG 1997 liegen im Land Oberösterreich folgende Gemeinden:

Neuhofen/Krems, Neufelden, Perg, Pregarten, Schwanenstadt, Timelkam, Andorf, Enns und Gmunden.

Zu 6. :

Die Aufhebung der Kommunalsteuerbefreiung der ÖBB durch den VfGH tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1998 in Kraft. Ein Vorschlag für eine neue Regelung kann erst nach sorgfältiger Prüfung aller denkbaren Varianten erstattet werden. Auch die Finanzausgleichspartner werden Gespräche zu führen haben' in welcher Weise sich diese Änderung der Rechtslage auf den einvernehmlich paktierten Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 auswirkt. Das Bundesministerium für Finanzen wird dabei eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten anstreben. Da das Ergebnis dieser Verhandlungen abgewartet werden muß' kann auch diesbezüglich noch keine konkrete Aussage über eine künftige Regelung getroffen werden. Ich ersuche hierfür um Verständnis.